

Der aufklärende Arzt kann bei einem ausländischen Patienten, der offenbar der Deutschen Sprache ausreichend mächtig ist und während des Aufklärungsgespräches nicht zu erkennen gibt, dass er die Aufklärung nicht verstanden hat, davon ausgehen, dass der Patient der Aufklärung inhaltlich folgen konnte.

Landgericht Traunstein, Az. 3 O 4268/10

OLG München, Az. 1 U 2819/12

Der Sachverhalt:

Der Kläger macht gegen das beklagte Krankenhaus Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche im Zusammenhang mit der Implantation einer Hüftprothese geltend. Auf Grund der nach der Operation bei dem Kläger diagnostizierten Beinlängendifferenz mit Ischialgie musste anschließend eine Revisionsoperation mit Schaft- und Kopfwechsel vorgenommen werden. Der Kläger behauptet, dass die Beinlängenverlängerung zu massiven und dauerhaften Beschwerden im Bereich der linken Hüfte und des linken Fußes geführt habe mit der Notwendigkeit, täglich Schmerzmittel einzunehmen. In Folge der verbliebenen Beschwerden könne er seinen Beruf als Zimmermann nicht mehr oder nur zum Teil ausüben. Es sei auch eine konservative Therapie möglich gewesen, über die er nicht aufgeklärt worden sei. Generell rügte der Kläger die Aufklärung. Die Risiken seien ihm nicht verständlich gemacht worden. Er spreche als Portugiese relativ schlecht Deutsch und verstehe Deutsch schlecht. Über die als Folge der Operation eingetretenen Gesundheitsschäden sei er deshalb nicht ausreichend aufgeklärt worden. Die im schriftlichen Aufklärungsformular genannten Risiken seien mündlich ihm gegenüber nicht erwähnt worden, jedenfalls habe er sie nicht verstanden. Zudem sei die Aufklärung am Vortag der Operation nicht ausreichend gewesen.

Das Landgericht Traunstein hat die Klage abgewiesen. Auf Grund eines eingeholten Sachverständigengutachtens gelangte das LG Traunstein zu der Auffassung, dass ein Behandlungsfehler nicht vorliegt und sich eine aufgeklärte Komplikation verwirklicht hat. Die Operation sei indiziert gewesen. Die postoperative Beschwerdesymptomatik sei zum

Teil dem Grundleiden geschuldet, zum Teil im Toleranzrahmen des Verfahrens einer Hüfttotalendoprothese.

Das Landgericht ging auch von einer ausreichenden Aufklärung aus und verwies auf die schriftlich dokumentierte Patientenaufklärung. Sprachliche Probleme sah das Landgericht nicht.

In der Berufung verfolgte der Kläger seine Anträge weiter und vertiefte seine Argumentation zur nicht rechtzeitigen und zur nicht ausreichenden Aufklärung. Er verwies darauf, dass er nicht hinreichend Deutsch verstehe. Das Gericht hätte deshalb überprüfen müssen, wie der aufklärende Arzt überhaupt zu dem Ergebnis gelangt ist, dass mit dem Kläger eine Verständigung möglich sei. Zudem hätte sich der Arzt auch darüber informieren müssen, ob der Kläger die Hinweise auf die Risiken tatsächlich verstanden hat. Es sei nicht ausreichend, wenn der Arzt pauschal angebe, dass die Sprache für den Patienten kein Problem gewesen sei. Wenn der Kläger ausreichend über die Risiken der Operation aufgeklärt worden wäre, bzw. er die Aufklärung verstanden hätte, dann hätte er der Operation nicht zugestimmt.

Die Entscheidung:

Das OLG München hat in der mündlichen Verhandlung den erstinstanziellen Sachverständigen nochmals angehört. Der Sachverständige hat auch in der Berufungsinstanz wiederholt, dass ein Behandlungsfehler nicht erkennbar ist. Die Operation sei ausreichend geplant worden. Der Arzt habe intraoperativ auch eine Beinlängenmessung vorgenommen.

Das Hauptproblem in dem Berufungsverfahren war deshalb, ob die Aufklärung rechtzeitig erfolgt ist und ob der portugiesisch sprechende Kläger die Aufklärung auch verstanden hat und wer diesbezüglich die Beweislast trägt.

Aus Sicht des OLG München war der Zeitpunkt der Aufklärung nicht zu beanstanden. Bei stationärer Behandlung kann eine Aufklärung am Vortag genügen, wenn sie zu einem Zeitpunkt erfolgt, der dem Patienten die Wahrung seines Selbstbestimmungsrechtes erlaubt (BGH NJW 1998, 2734). Das Gericht sah keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Aufklärung sein Selbstbestimmungsrecht nicht mehr hätte ausüben können. Zudem handelte es sich aus Sicht des OLG München auch nicht um einen derart schwerwiegenden Eingriff, der eine Aufklärung zu einem früheren Zeitpunkt verlangt hätte.

Zudem sei zu berücksichtigen, dass mit dem Kläger schon bei früheren Behandlungsterminen über eine Hüfttotalendoprothese gesprochen worden sei.

Das OLG München vertrat auch die Auffassung, dass der Kläger dem Aufklärungsgespräch sprachlich folgen konnte.

Grundsätzlich muss zwar der Arzt darlegen und notfalls beweisen, dass er ordnungsgemäß aufgeklärt hat, wozu gehört, dass der Aufgeklärte der Aufklärung auch sprachlich folgen konnte (vergl. KG Berlin MedR 2009, 47 m.w.N.). Der Nachweis des Verständnisses der erfolgten Aufklärung eines fremdsprachigen Patienten kann auch durch Art und Umfang dessen eigener Angaben zur Erkrankung und Vorerkrankungen geführt werden, wobei die Qualität des Sprachverständnisses eine Wertung ist (OLG Nürnberg NJW-RR 2002, 1255).

Der aufklärende Arzt hat bei Gericht zu Protokoll gegeben, dass er keinerlei Sprachprobleme mit dem Kläger hatte. Dieser Aussage kommt aus Sicht des OLG umso mehr Gewicht zu, als der Zeuge den Kläger nicht nur stationär sondern auch über mehrere Jahre hinweg in seiner Praxis ambulant behandelt hatte, ohne dass Verständigungsprobleme aufgetreten sind. Des Weiteren war der Kläger der deutschen Sprache zumindest teilweise mächtig. Es kommt hinzu, dass der Kläger ohne Hinzuziehung eines Dolmetschers gegenüber dem Anästhesisten die erforderlichen Angaben machen konnte und auch der gerichtliche Sachverständige bei seiner Untersuchung des Klägers über keine Sprachprobleme berichten konnte. Zudem ließ das Gericht nicht unberücksichtigt, dass der Kläger die Einwilligungserklärung unterzeichnet hat, eine sprachliche Verständigung auf Deutsch möglich war und der Kläger bei dem Aufklärungsgespräch keine Sprachprobleme geltend gemacht hat. Sofern ein ausländischer Patient, der offenbar der Deutschen Sprache ausreichend mächtig ist, während des Aufklärungsgesprächs nicht zu erkennen gibt, dass er die Aufklärung nicht verstanden hat, verlangt er auch nicht die Zuziehung eines Dolmetschers oder wenigstens eines Deutsch sprechenden Familienangehörigen, so können die Ärzte davon ausgehen, dass er der Aufklärung inhaltlich folgen konnte (OLG München, AHRS 5350/21).

Nachdem das Krankenhaus den Beweis erbringen konnte, dass ein Aufklärungsgespräch durchgeführt worden ist und bei diesem Aufklärungsgespräch auch

die eingetretenen Risiken genannt wurden, ging das Gericht von einer ausreichenden Aufklärung aus und hat die Berufung zurückgewiesen.

Rechtsanwälte Lenze und Partner mbB
durch RA Günter Lenze